

## Rede

### **Andrea Schröder-Ehlers, MdL**

zu TOP Nr. 8

Erste Beratung

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/10163

während der Plenarsitzung vom 09.11.2021  
im Niedersächsischen Landtag

*Es gilt das gesprochene Wort.*

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen!

Vielen Dank, Herr Dr. Genthe, für das Einbringen dieses Gesetzentwurfs. Das Thema ist, wie Sie ausgeführt haben, abstrakte Normenkontrolle. Allerdings ist das ein Thema, das uns heute nicht zum ersten Mal beschäftigt, sondern über das wir - auch in dieser Legislaturperiode - zum wiederholten Male beraten.

Meine Damen und Herren,

vor gerade einmal fünf Jahren hat sich das Bundesverfassungsgericht sehr ausführlich mit dieser Frage befasst. Dabei ging es um das Quorum gemäß Grundgesetz. Die Frage war, ob ein Viertel des Bundestags ausreichend ist - so ist es im Grundgesetz geregelt - oder ob es eventuell reduziert werden müsste. Geklagt hatte die Linke.

Die Klage war aus Sicht der Linken insofern geboten, als dass die beiden Oppositionsfraktionen der Linken und Bündnis 90/Die Grünen - in der 18. Wahlperiode war die FDP nicht im Bundestag vertreten - das Quorum von einem Viertel nicht erfüllten, so wie es das Grundgesetz vorsieht. Es bestand also eine durchaus mit Niedersachsen vergleichbare Situation, nur, dass das Quorum in unserer Verfassung sogar noch niedriger ist; hier beträgt es nämlich ein Fünftel.

Meine Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat klar entschieden. Der Bundestag war nicht verpflichtet, die Oppositionsfraktionen mit zusätzlichen Rechten auszustatten. Die Einberufung eines Untersuchungsausschusses und auch die abstrakte Normenkontrollklage sind nicht daran gekoppelt, ob Abgeordnete in der Opposition sind oder nicht.

Auch die Frage, die auch Sie angesprochen haben, Herr Dr. Genthe, ob sich die Parteienlandschaft nicht verändert habe und deshalb eine andere Regelung nötig sei, verneinte das Bundesverfassungsgericht. Gerade in der Entstehungszeit des Grundgesetzes sei man auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Weimarer Republik von der Existenz zahlreicher Parteien im Parlament ausgegangen. Die Möglichkeit großer Koalitionen und kleinerer Oppositionen habe schon damals bestanden und sei keine neue Entwicklung der letzten Zeit.

Parallel zu der Entscheidungsfindung vor fünf Jahren gab es Untersuchungen, die gezeigt haben, dass die Opposition in den Zeiten, in denen sie die Klagebefugnis hatte, das Instrument der abstrakten Normenkontrolle selten genutzt hat. Die klare Mehrheit der Verfahren war und sind noch heute Organstreitverfahren. Diese Verfahren sind nicht an Quoren geknüpft. Meine Damen und Herren, das, was für

den Bund gilt, gilt auch für uns in Niedersachsen. Die Argumente lassen sich auf unsere Verfassung übertragen.

Herr Dr. Genthe, hinzu kommt, dass wir diese Debatte hier das letzte Mal vor drei Jahren geführt haben. Meine Damen und Herren, damals haben Sie zusammen mit den Grünen beantragt, das Quorum auf eine Fraktion zu reduzieren. Sie erinnern sich vielleicht noch an diese Debatte. Schon damals haben wir sehr deutlich gemacht, dass wir weder der einen noch der anderen Forderung folgen werden.

Meine Damen und Herren,

die Aufstellung, die wir damals bekommen haben, hat gezeigt, dass die Bundesländer sehr unterschiedlich aufgestellt sind und dass wir mit unserem Quorum von einem Fünftel im Ländervergleich im Mittelfeld liegen. Insofern besteht hier kein Handlungsbedarf.

Das von Ihnen, Herr Dr. Genthe, angeführte Schleswig-Holstein hat die entsprechende Änderung schon vor 15 Jahren vorgenommen. Diese Regelung, die sich in der schleswig-holsteinischen Verfassung findet, ist also nicht neu.

Meine Damen und Herren,

für mich zeigt sich an dieser Debatte wieder, dass wir die vielen sehr unterschiedlichen Fragen zur Verfassung, die sich in den letzten Jahren aufgetan haben - die großen wie die kleinen -, einmal grundsätzlich diskutieren sollten. Gerade vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen unserer Zeit - dem Schutz der Umwelt, der digitalen Selbstbestimmung sowie dem Umgang mit Künstlicher Intelligenz und der Globalisierung - sind auch wir als Gesetzgeber gefordert, unsere Verfassung einmal zu überprüfen und unsere Regelungen angemessen und klar neu zu formulieren.

Ferdinand von Schirach, der eher als Schriftsteller denn als Verfassungsrechtler bekannt ist, hat dies vor Kurzem aufgegriffen und alle Parlamente in den europäischen Staaten aufgefordert, sechs neue Grundrechte europaweit einzuführen. Er sagt z. B., dass jeder Mensch das Recht haben muss, in einer gesunden und geschützten Umwelt zu leben. Er fordert, dass jeder Mensch das Recht auf digitale Selbstbestimmung haben und vor Ausforschung und Manipulation geschützt sein muss.

Meine Damen und Herren,

ich weiß, das ist nicht das Kernthema der heutigen Debatte. Aber jenseits von den Fragestellungen, die sich in dieser Legislaturperiode ergeben haben, ist es

vielleicht angebracht, einmal in Ruhe mit Fachleuten über diese grundsätzlichen Dinge zu beraten. Die Diskussion um die Aufnahme des Klimaschutzes als Staatsziel in die Verfassung, die wir vor einigen Monaten beschlossen haben, hat gezeigt, wie schwierig es ist, eine entsprechende Formulierung sauber in das Vorhandene einzupassen.

Meine Damen und Herren,

vor ein paar Tagen hat Niedersachsen den 75. Geburtstag gefeiert. Das war übrigens ein sehr schöner Festakt. Lassen Sie mich an dieser Stelle den Mitarbeitenden der Staatskanzlei, die diesen Festakt organisiert haben, herzlich danken. Unsere Verfassung ist erst im April 1951 als Vorläufige Niedersächsische Verfassung in Kraft getreten. Bis zu ihrem 75. Geburtstag haben wir noch ein bisschen Zeit. Lassen Sie uns diese Zeit nutzen, einmal grundlegend über unsere Verfassung nachzudenken.

Ich danke Ihnen ganz herzlich für die Aufmerksamkeit.